

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 25. Juli 2000

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entsorgungssatzung der Stadt Schelklingen vom 25. Juli 2000, geändert am 14. Dezember 2004, 26. November 2009, 27. November 2014, 15. Dezember 2016 und 08. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt bei Selbstanlieferung

- | | |
|---|------------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm | 10,20 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 1,02 Euro |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Das Abfuhrergeld wird vom Unternehmer direkt mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

Artikel II Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) nach Artikel I tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schelklingen, 05. Dezember 2019



Ulrich Ruckh
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.